

**SATZUNG**  
**der**

**DIE**  **UNGEN**  
**ALTEN**  
HEIMBACH e. V.

# Satzung

des Vereins: „Die Jungen Alten Heimbach e.V.“

## § 1

### Name und Sitz

1. Der am 24.04.2006 in Heimbach gegründete Verein führt den Namen:  
„Die Jungen Alten Heimbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heimbach und ist beim Amtsgericht Düren im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
  - a) Förderung der Altenhilfe, der insbesondere verwirklicht wird durch die Planung und Durchführung von Veranstaltungen für und mit Senioren.
  - b) Förderung des Wohlfahrtswesens, der insbesondere verwirklicht wird durch Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen durch die Unterhaltung der Heimbach-Hilfe.
  - c) Förderung des Sports, der insbesondere verwirklicht wird durch sportliche Aktivitäten und Leistungen wie Fahrradfahren, Wandern, Gymnastik, Tanzen und ähnlichen.
  - d) Förderung von Kunst und Kultur, der insbesondere verwirklicht wird durch Veranstaltungen von Konzerten, Lesungen, Vorträgen, gemeinsamen Musizieren und ähnlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, muss zusätzlich die schriftliche Zustimmung vom gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

3. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

#### § 4

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austritt des Mitglieds
  - b) Durch Tod des Mitglieds
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsgemäßer Interessen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit rechtlichen Gehörs zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss teilt der Vorstand schriftlich mit.

#### § 5

##### Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern keine Pflichtbeiträge.
2. Freiwillige Beiträge (Spenden) sind erwünscht und können gerne geleistet werden. Diese sollen möglichst im Wege des Bankeinzuges oder per Überweisung entrichtet werden.

#### § 6

##### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Der Beirat

#### § 7

##### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, auch Hauptversammlung genannt, statt.
3. Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - f) Wahl von Kassenprüfern/innen

4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per elektronischer Mail (E-Mail) und mit Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungsanträge bekannt zu geben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine(n) Versammlungsleiter/in.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
  
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
7. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
12. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) Dem/der Vorsitzenden
  - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem/der Eventmanager/in
  - d) Dem/der Beiratsvorsitzenden
  - e) Dem/der Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten, im Sinne des § 26 BGB, durch die/den Vorsitzende(n), dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

2. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren von den Mitgliedern gewählt. Die Neuwahl findet während der Hauptversammlung statt.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter(in) beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder zu Rechtsgeschäften ermächtigen und Beiräte einrichten, die sie/ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Die Ermächtigung von Mitgliedern und Einrichtung der Beiräte haben schriftlich zu erfolgen.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie für die Aufstellung der Tagesordnung zuständig.
8. Der/die stellvertretende Vorsitzende hat ein schriftliches Protokoll über die Mitgliederversammlung zu führen, welches von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Falle der Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Protokollführung. Das schriftliche Protokoll wird nach der Erstellung den anwesenden Teilnehmern der Mitgliederversammlung übermittelt. Erfolgt binnen 14 Tagen nach Zustellung kein Einspruch so gilt das Protokoll als genehmigt.
9. Dem/der Schatzmeister(in) (Kassierer/in) obliegt die Kassenführung. Er/Sie verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat für die Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

## § 9

### Die Kassenprüfung

Die Kassenführung und der vorzulegende Rechenschaftsbericht des Kassierers sind von jeweils zwei Mitgliedern zu überprüfen. Diese beiden Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder sind in der, der Hauptversammlung vorausgehenden Mitgliederversammlung zu wählen. Die beiden Kassenprüfer haben in der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.

## § 10

### Der/die Eventmanager/in

Der/die Eventmanager/in organisiert Sonderveranstaltungen für den Verein und ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Redaktion der Vereinshomepage zuständig. Er/Sie übt ihre Tätigkeit eigenverantwortlich im Sinne der Satzung aus.

## § 11

### Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den vom Vorstand eingerichteten Gruppenleiter/innen.
2. Die Gruppenleiter/innen üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich im Sinne der Satzung aus.
3. Die Gruppenleiter/innen wählen aus ihrer Mitte ihre(n) Beiratsvorsitzende(n) der/die auch Mitglied im Vorstand ist und dort ihre Interessen wahrnimmt und vertritt.
4. Der/die Beiratsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates gewählt.
5. Die Heimbachhilfe ist eine besondere Einrichtung/Gruppe im Verein und arbeitet überall dort, wo schnell und unbürokratisch Unterstützung benötigt und Hilfe für sozial schwache und bedürftige Menschen gebraucht wird. Dies geschieht auch in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialamt der Stadt Heimbach.

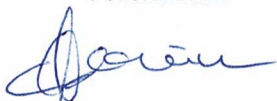
## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Heimbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.
3. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestimmt

Heimbach, den **20. April 2026**

Hilde Amrein  
Vorsitzende



Walter Schöller  
Stellv. Vorsitzender



Dieter Bodes  
Schatzmeister

